

# RS Vwgh 1999/9/15 95/03/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs1;  
VStG §51 Abs7;  
VStG §51e Abs1;  
VStG §51f Abs2;  
VStG §51h Abs1;

## Rechtssatz

Wird in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei welcher sowohl der Besch als auch dessen Vertreter persönlich anwesend sind, die Verhandlung auf einen weiteren Termin vertagt, wobei dies die anwesenden Parteien unter Ladungsverzicht zur Kenntnis nehmen (sowohl der Besch als auch sein Vertreter haben die diesbezügliche Verhandlungsschrift unterschrieben), so besteht im Hinblick darauf für eine nicht rechtmäßige Ladung des Besch zur vertagten Verhandlung kein Anhaltspunkt (Hinweis E 24.11.1997, 97/17/0081). Die Verkündung des angefochtenen Bescheides in der fortgesetzten Verhandlung konnte daher auch in Abwesenheit des Besch erfolgen und hatte die rechtliche Auswirkung, dass die Frist nach § 51 Abs 7 VStG gewahrt wurde (Hinweis E 27.1.1995, 94/02/0450).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995030232.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)